

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : Bürgermeister
Bearbeiter : Hinz
Aktenzeichen : 901-11

Datum : 06.08.2025

Drucksachen-Nr.: 068/1-2025

Betr.: Erstattung von Aufwendungen des Bauhofs für die Jahre 2020 bis 2022

Beratungsfolge:

Gremium: HA	TOP: 2	Sitzungstermin: 27.08.2025	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium: GR	TOP:	Sitzungstermin: 24.09.2025	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

Beschlussvorschlag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass

a) die Gemeindewerke Budenheim (GwB) mit Schreiben vom 14.07.2025 eine Erstattung von Aufwendungen des Bauhofes für die Jahre 2020 bis 2022 in Höhe von per Saldo 232.460,46 € (2020: Fehlbetrag - 170.658,13 €; 2021: Überschuss 7.356,06 €, 2022: Fehlbetrag 69.158,39 €) gemäß § 10 a der Satzung für die GwB angefordert haben

b) im laufenden Haushaltsjahr 2025 entsprechende Ansätze für diesen Zweck nicht zur Verfügung stehen; gleiches gilt für etwaige Kostenerstattungsansprüche der GwB betreffend die Folgejahre ab 2023

c) in der Haushaltsplanung der Gemeinde ab dem Jahre 2026 neben den bislang veranschlagten Ansätzen für Personalkostenaufwendungen des Bauhofpersonals zur Erfüllung der satzungsrechtlichen Regelungen auf Grundlage der im Wirtschaftsplan der Gemeindewerke getroffenen Prognosen auch die sonstigen Aufwendungen des Bauhofes veranschlagt werden

2. Der Gemeinderat beschließt

a) die zeitnahe außerplanmäßige Auszahlung des unter Ziff. 1 a) genannten Betrages gemäß § 4 Nr. 8 der Hauptsatzung

b) vorsorglich die Freigabe entsprechender Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr, sofern noch in diesem Jahr eine Feststellung der GwB-Jahresabschlüsse für 2023 und 2024 erfolgen sollte und in diesen Abschlüssen ebenfalls Fehlbeträge bezüglich des Bauhofes ausgewiesen werden

Begründung:

Zu Ziffer 1.:

Die Einnahmen und Ausgaben des Bauhofes als gemeindlicher Regiebetrieb der Gemeindeverwaltung wurden bis zum Jahre 2007 im Gemeindehaushalt veranschlagt.

Im Zuge der Rechtsformumwandlung der Gemeindewerke Budenheim (GwB) von einem Eigenbetrieb in eine Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01.01.2007 wurde der Bauhof in einen Betriebszweig der GwB ausgegliedert. Ab diesem Zeitpunkt sind Personalkostenerstattungen seitens der Gemeindeverwaltung auf Grundlage der durch den kaufmännischen Bereich der GwB kalkulierten Stundensätze für Meister und sonstige Mitarbeitenden des Bauhofs vorgenommen worden; diese haben laut den vorläufigen Daten der Ergebnisrechnung für die betreffenden Jahre:

2020: 600.816,36 € (Kto 52545000) bzw. technische Dienstleistungen 28.919,88 € (Kto 52545010)

2021: 766.087,56 € (Kto 52545000) bzw. technische Dienstleistungen 52.411,22 € (Kto 52545010)

2022: 615.368,41 € (Kto 52545000) bzw. technische Dienstleistungen 22.822,80 € (Kto 52545010)

betragen.

Im Jahre 2020 wurde im Rahmen der 3. Änderung der Satzung für die Gemeindewerke Budenheim in § 2 Absatz 1 Ziffer 4 die Aufgaben des Bauhofes hinsichtlich der Erbringung von Leistungen für die Gemeinde präziser formuliert:

§ 2 Aufgaben

(1) Die Gemeinde Budenheim überträgt der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO...

4. den gesamten Bauhof (Stammkapital 178.950 €) und alle Bauhof-Aufgaben, wozu insbesondere die Unterhaltung von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen, die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze, Bestattungen, der Winterstreudienst und die Pflege und Unterhaltung der Abwasseranlagen zählen.

sowie nach § 10 ein neuer Paragraph eingefügt, der wie folgt lautet:

§ 10a Finanzierung Bauhof

(1) Der zur Durchführung der übertragenen Bauhof-Aufgaben (§ 2 Abs. 1 Ziffer 4) entstehende Aufwand wird durch die Gemeinde Budenheim erstattet. Hierin enthalten sind alle nach handelsrechtlichen Grundsätzen entstehende Aufwendungen des Bauhofs.

(2) Auf der Grundlage der Wirtschafts- und Finanzplanung können durch den Vorstand Abschlagszahlungen auf den jährlichen Betrag der Aufwendungen nach Abs. 1 eingefordert werden. Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres wird der für die Durchführung der übertragenen Bauhof-Aufgaben tatsächlich entstandene Aufwand nachgewiesen.

Als Anlage 1 ist die damalige Beschlussvorlage der GwB vom 07.04.2020 beigefügt, die in der Sitzungen des Verwaltungsrates am 23.04.2020 beraten und letztlich in der Gemeinderatssitzung am 13.05.2020 beschlossen wurde.

Die Satzungsänderung wurde vordergründig mit Blick auf die Umsetzung der europäischen Umsatzbesteuerungsregelungen in nationales Recht durch Einführung des § 2 UStG vorgenommen; die Umsetzung der Neuregelung wurde zum 01.01.2017 wirksam. Mit Blick auf ungeklärte Rechtsfragen hatte der Gemeinderat seinerzeit beschlossen, dass für die im Zeitraum vom 01.01.2017-31.12.2020 ausgeführten Leistungen weiterhin die bisherige Regelung des § 2 Absatz 3 UStG angewendet wird (Optionserklärung). Im Nachgang zu dieser Satzungsänderung hatte der Wirtschaftsprüfer der GwB (MRT) am 08.10.2020 einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft gemäß § 89 Absatz 2 AO dahin gehend gestellt, ob künftige Bauhofleistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen.

Die Antwort des Finanzamtes Bingen-Alzey vom 19.11.2020 führte zum Ergebnis, dass durch die Änderung der Satzung größerer Wettbewerbsverzerrungen ausgeschlossen werden können und die erbrachten Leistungen des Betriebszweigs Bauhof der GwB für die Gemeinde Budenheim auf Grund nicht vorhandener Unternehmereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nicht steuerbar sind.

Die vorgenannte Korrespondenz liegt der bereits erwähnten Anlage 1 bei.

Neben der umsatzsteuerrechtlichen Thematik beinhaltet der neue § 10 a aber auch die Regelung, dass die Gemeinde alle nach handelsrechtlichen Grundsätzen entstehende Aufwendungen zu erstatten hat. Dies bedeutet, dass nicht nur eine Erstattung des Personalaufwandes erfolgt, sondern auch die sonstigen Aufwendungen des Betriebszweiges Bauhof finanziell abzugelten sind; Hierzu zählen neben den sächlichen Aufwendungen auch beispielsweise Abschreibungen. Diese sich durch die Satzungsänderungen ergebenden Neuregelungen wurden somit erstmals mit dem zum 31.12.2020 festzustellenden GwB-Jahresabschluss wirksam.

Der Jahresabschluss 2020 wurde durch den Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 16.09.2021 festgestellt und schloss spartenübergreifend mit einem Überschuss von rd. 152.000 € ab; im Vorjahr (2019) wurde ein Überschuss von rd. 51.000 € erwirtschaftet. Jahresüberschüsse ergaben sich insbesondere in den Sparten Netznutzung, Wärmeherzeugung und Stromvertrieb; Fehlbeträge im Messstellenbetrieb und dem Bauhof; diesbezüglich exakt 170.658,13 €.

Der Jahresabschluss 2021 wurde durch den Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 03.11.2022 festgestellt; in der Bauhofsparte ergab sich ein Überschuss von 7.356,06 €.

Der Fehlbetrag des Jahres 2020 wurde nicht zeitnah nach der Feststellung des Jahresabschlusses angefordert; auch erfolgte bislang keine Verrechnung mit dem Überschuss des Jahres 2021.

Im Zuge der Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2024 wurde in der gemeinsamen Sitzung des Hauptausschusses und des Verwaltungsrates am 07.03.2024 diese Angelegenheit thematisiert (vgl. Redebeiträge des VR-Mitglieds Gräf – Teil II / TOP 3 sowie HA-Mitglied Albert – Teil III / TOP 4).

Allerdings ist hierzu festzuhalten, dass gemäß § 29 Absatz 2 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in Verbindung mit § 11 Absatz 7 Satz 1 EigAnVO ein Jahresverlust auf neue Rechnung vorgetragen werden kann, soweit zu erwarten ist, dass er durch Gewinne in den folgenden fünf Jahren ausgeglichen werden kann.

Bei der Fertigstellung des Jahresabschlusses 2022 stellte sich allerdings heraus, dass die Sparte „Bauhof“ erneut mit einem Fehlbetrag, und zwar in Höhe von 69.158,39 € abschließt, so dass nun ein Ausgleich der Verluste angezeigt erscheint. Insofern hat der Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung die Überweisung des saldierten Betrages zur Abdeckung der Fehlbeträge der Vorjahre in Höhe von 163.302,07 € seitens der Gemeinde bereits als gezahlt unterstellt; diese waren zwar zum 31.12. 2022 eingebucht, aber noch nicht bei der Gemeindeverwaltung angefordert worden. Daher sind weder im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2024 noch für das Jahr 2025 Ansätze im Gemeindehaushalt veranschlagt worden.

In welcher Höhe seitens der GwB weitere Zahlungen für die Jahre 2023 f. anfallen werden, wird sich aus den Abschlussergebnissen der jeweiligen Jahre ergeben.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Betriebszweig Bauhof grundsätzlich einen Fehlbetrag ausweist sollte in den Entwürfen des Gemeindehaushalts ab den Jahren 2026 f. auch dieser sog. „Verlustausgleich“ - neben den ebenfalls im Haushaltsplan auszubringenden Personalkostenerstattungen (das Personal des Bauhofs wird entsprechend eines Verwaltungsratsbeschlusses ebenfalls nach TVV und nicht nach TVöD vergütet - siehe Anlage 2) - veranschlagt werden. Gemäß dem am 12.12.2024 beschlossenen Wirtschaftsplan 2025 werden Verluste im laufenden Jahr bis zum Jahre 2028 in Höhe von -55.590 €, -89.652 €, -101.934 € und -114.523 € erwartet.

Stellungnahme der Kämmerei:

Ergibt sich aus vorstehenden Ausführungen.



(stellv. Fachbereichsleiter)
Herr Hartmann



(Fachbereichsleiter)
Herr Seel



(Bürgermeister)
Herr Hinz

Anlage	zur Niederschrift
	-Ausschuss vom
Anlage 3 h. i. O.	zur Niederschrift
Verwaltungsrat vom 23.04.2020	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom 13.05.2020	

Fachbereich : GwB
 Bearbeiter : Strott
 Aktenzeichen : 801-00
 Datum : 07.04.2020
 Drucksachen-Nr.: VR 2-2020
 GR 011/1-2020

Betr.: 3. Änderung der Satzung für die Gemeindewerke Budenheim

Beratungsfolge:

Gremium: VR	TOP:	Sitzungstermin: 23.04.2020	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/> Enth.: <input type="checkbox"/>	abschließende Entscheidung: nein
Gremium: GR	TOP:	Sitzungstermin: 13.05.2020	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: <input type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/> Enth.: <input type="checkbox"/>	abschließende Entscheidung: ja / nein

Beschlussvorschlag:

Dem als Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurf wird zugestimmt.

Begründung:

Aufgrund der Regelungen des § 2b Umsatzsteuergesetz ist zu befürchten, dass die Bauhofleistungen, die für die Gemeindeverwaltung erbracht werden, zukünftig der Umsatzsteuer unterliegen.

Durch die Änderungen soll die Möglichkeit geschaffen werden, frühzeitig mit der Finanzverwaltung in den Dialog zu treten, um eine Steuerpflicht nicht entstehen zu lassen, da der Bauhof zum überragenden Teil Arbeiten für die Gemeindeverwaltung, bzw. für die Abwasserbeseitigung erbringt.

Zur besseren Lesbarkeit ist die aktuelle Satzung als Anlage 2 beigefügt, die geplanten Änderungen wurden eingearbeitet.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich

Stellungnahme bezüglich Gleichstellungsfragen: nicht erforderlich



 (Sachgebietsleiter)



 (Vorstand)



 (Bürgermeister und Verwaltungsratsvorsitzender)

**Satzung vom XX.XX.XXXX zur 3. Änderung der Satzung für die Gemeindewerke
Budenheim Anstalt des öffentlichen Rechts vom 13.12.2006 (GwB-Satzung)**

Aufgrund der §§ 24 und 86 a Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), hat der Gemeinderat der Gemeinde Budenheim folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die GwB-Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„den gesamten Bauhof (Stammkapital 178.950 €) und alle Bauhof-Aufgaben, wozu insbesondere die Unterhaltung von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen, die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze, Bestattungen, der Winterstreudienst und die Pflege und Unterhaltung der Abwasseranlagen zählen.“

2. § 3 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 3 Abs. 4 wird Abs. 3.

4. Nach § 10 wird § 10a eingefügt:

„§ 10a Finanzierung Bauhof

- (1) Der zur Durchführung der übertragenen Bauhof-Aufgaben (§ Abs. 1 Ziffer 4) entstehende Aufwand wird durch die Gemeinde Budenheim erstattet. Hierin enthalten sind alle nach handelsrechtlichen Grundsätzen entstehende Aufwendungen des Bauhofs.
- (2) Auf der Grundlage der Wirtschafts- und Finanzplanung können durch den Vorstand Abschlagszahlungen auf den jährlichen Betrag der Aufwendungen nach Abs. 1 eingefordert werden. Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres wird der für die Durchführung der übertragenen Bauhof-Aufgaben tatsächlich entstandene Aufwand nachgewiesen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Budenheim, den
Gemeindewerke Budenheim AöR

(Stephan Hinz)
Bürgermeister und
Verwaltungsratsvorsitzender

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Budenheim, den
Gemeindewerke Budenheim AöR

(Stephan Hinz)
Bürgermeister und
Verwaltungsratsvorsitzender

**Satzung für die
Gemeindewerke Budenheim
Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Budenheim
Vom 13.12.2006
(GWB-Satzung)**

1. Änderung vom 30.11.2010
2. Änderung vom 16.08.2018, gültig ab 24.08.2018
3. Änderung vom XX.XX.XXXX, gültig ab xx.xx.xxxx

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Aufgaben
- § 3 Kompetenzen
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Verwaltungsrat
- § 7 Aufgaben des Verwaltungsrat
- § 8 Einberufung und Beschlussfassung
- § 9 Verpflichtungserklärung
- § 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung
- § 10a Finanzierung Bauhof
- § 11 Jahresabschluss
- § 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan
- § 13 Bekanntmachung
- § 14 Überleitungsvorschriften
- § 15 Auflösung
- § 16 In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 24 und 86 a Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57), hat der Gemeinderat der Gemeinde Budenheim die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

1. Die „Gemeindewerke Budenheim“ sind eine Einrichtung der Gemeinde Budenheim in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt der öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird durch Umwandlung des bestehenden Eigenbetriebs Gemeindewerke

- Budenheim nach Maßgabe der näheren Bestimmung dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet.
2. Die Anstalt führt den Namen „Gemeindewerke Budenheim“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbeschreibung lautet „GwB“.
 3. Die Anstalt hat ihren Sitz in 55257 Budenheim
 4. Das Stammkapital beträgt 3.348.960 €
(in Worten: dreimillionendreihundertachtundvierzigtausendneunhundertsechzig Euro)
 5. Die Anstalt führt als Dienstsiegel das Wappen der Gemeinde Budenheim mit der umlaufenden Schrift „Gemeindewerke Budenheim Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Budenheim“

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Budenheim überträgt der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO.
 1. die Wasserversorgung (Stammkapitalanteil 905.000 €), die ihr gem. § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung einschließlich der Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz obliegt.
 2. die Elektrizitätsversorgung (Stammkapitalanteil 1.191.300 €), als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Kernbereichs des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes aus Art. 28 Abs. 2 GG sowie das Angebot von thermischer Wärme (erzeugt im Blockheizkraftwerk = BHKW).
 3. die Abwasserbeseitigung (Stammkapitalanteil 511.290 €), die ihr gem. § 52 LWG in Verbindung mit § 18 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung obliegt.
Die Anstalt hat das auf dem Gebiet der Gemeinde anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen vorzunehmen.
 - ~~4. den Bauhof (Stammkapitalanteil 178.950 €), für die Durchführung von Dienstleistungen handwerksähnlicher Art für den Einrichtungsträger; dazu zählen insbesondere die Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, Kinderspielplätzen, öffentliche Grünanlagen sowie Bestattungen auszuführen.~~
 4. den gesamten Bauhof (Stammkapital 178.950 €) und alle Bauhof-Aufgaben, wozu insbesondere die Unterhaltung von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen, die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze,

Bestattungen, der Winterstreudienst und die Pflege und Unterhaltung der Abwasseranlagen zählen.

5. das Hallenbad (Stammkapitalanteil 562.420 €) verbunden mit dem Betrieb der Sauna. Die Wärmeversorgung erfolgt über ein von der Anstalt betriebenes Blockheizkraftwerk.
- (2) Der Gemeinderat kann der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.
- (3) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.
- (4) Die Anstalt darf sich – im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften – anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.
- (5) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen bzw. Aufgabenträgern mit gleicher Zielsetzung zusammenzuarbeiten.

§ 3 Kompetenzen der Anstalt

- (1) Die Anstalt ist nach § 86 a Abs. 3 GemO berechtigt, Satzungen für die nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabenbereiche zu erlassen. Die Gemeinde überträgt insoweit das ihr gemäß dem Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 zu erheben, wie auch das Recht, die in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LVwVG) zu vollstrecken.
- (2) Die Anstalt kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit und solange die Anstalt hoheitsrechtliche Aufgaben wahrnimmt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für sämtliche tariflich Beschäftigten. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LGG) gelten entsprechend.
- ~~(3) Leistungsbeziehungen zwischen der Gemeinde und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.~~
- (4) (3) Die Übertragung oder Veräußerung eines Aufgabenbereiches oder Teilen davon bedarf der vorherigen Zustimmung des Gemeinderats.

§ 4 Organe

(1) Organe der Anstalt sind:

- a) der Vorstand (§ 5)
- b) der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8)

(2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde.

(3) § 22 GemO (Ausschließungsgründe) sowie § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten entsprechen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats
- (2) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder zwei Mitgliedern. Deren Bestellung und die Benennung des Vorsitzenden des Vorstandes erfolgen nach Maßgabe dieser Satzung durch den Verwaltungsrat nach vorheriger Zustimmung durch den Gemeinderat (§ 7 Abs. 3 GwB-Satzung). Jedes Vorstandsmitglied wird auf fünf Jahre bestellt. Ausnahmen können vor Erreichen der Altersgrenze zugelassen werden. Wiederbestellungen sind zulässig.

Die Anstalt wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden, sowie im Verhinderungsfall durch das weitere Vorstandsmitglied vertreten. Im Falle der Verhinderung beider Vorstandsmitglieder übernimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Vertretung.

- (3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Durch Beschluss kann der Verwaltungsrat einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilen. Gleiches gilt für die Befreiung von Beschränkung des § 181 BGB.
- (5) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrates auf Beschäftigte oder Beamte der Anstalt übertragen.
- (6) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen.
- (7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat einmal jährlich Zwischenberichte über die Abwicklung

des Erfolgs- und Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.
Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

- (8) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche sowie arbeits- und tarifrechtliche Entscheidungen gegenüber den Bediensteten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und der diesem beigefügten Stellenübersicht.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, deren Anzahl in der Hauptsatzung der Gemeinde Budenheim festgelegt ist. Für die Mitglieder können Stellvertreter bestellt werden. Dem Verwaltungsrat gehören Ratsmitglieder und sonstige wählbare Bürger/innen an; mindestens die Hälfte der Mitglieder soll jedoch Ratsmitglied sein.
- (2) Der Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmt sich nach § 86 b Abs. 3 bis 5 GemO.
- (3) Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates gewählt. Für die Wahl gelten § 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 45 GemO sinngemäß. Die erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig.
- (4) Dem Verwaltungsrat gehören Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten an. Sie nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Sie werden nach den Bestimmungen des §90 Landespersonalvertretungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LPersVG) vom Personalrat der Anstalt vorgeschlagen und sodann vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates gewählt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats endet grundsätzlich mit der Wahlzeit des Gemeinderates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus diesem. Der Gemeinderat kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats über ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich nach den für Ausschussmitglieder des Gemeinderates jeweils geltenden Bestimmungen bemisst (§ 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Budenheim)

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über die grundlegenden Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung des Vorstandes oder eines Mitglieds des Vorstandes sowie deren Dienstverhältnisse.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
 - a) den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 dieser Satzung,
 - b) die Festsetzung der Abgaben und Entgelte sowie Tarife,
 - c) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan nebst Anlagen,
 - d) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - e) die Ergebnisverwendung,
 - f) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - g) die Entlastung des Vorstandes,
 - h) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
 - i) die langfristigen Planungen,
 - j) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert voraussichtlich 20.000 € überschreitet.
- (3) Entscheidungen über die Bestellung des Vorstandes sowie sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen und die Ergebnisverwendung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderats.
- (4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu:
 - a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000 € überschritten wird,
 - b) die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit bei einer öffentlich-rechtlichen Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regelungen nicht in Satzungen festgelegt werden,
 - c) dem Abschluss von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000 € überschritten wird. Hierzu zählt nicht der Abschluss von Transaktionsverträgen zum strukturierten Energieeinkauf,

- d) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 7 und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 25.000 € überschreiten,
 - e) die Erteilung von Versorgungszusagen in personellen Angelegenheiten; tarifliche Regelungen bleiben hiervon unberührt,
 - f) Personalentscheidungen entsprechend §47 Abs. 2 Satz 2 GemO,
 - g) der Stundung von Forderungen sowie den Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000 € überschritten wird,
 - h) dem Erlass und der Niederschlagung von Forderungen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 1.000 € überschritten wird,
 - i) Maßnahmen, die über den Wirtschaftsplan hinausgehen eine Wertgrenze von 25.000 € überschreiten.
- (5) In dringlichen Angelegenheiten des Absatzes 4 trifft – falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können – der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahme hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- (7) Dem Gemeinderat ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen. Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tag, Uhrzeit, Ort der Sitzung und die Tagesordnung angeben. Das Nähere regelt sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der Hauptsatzung Gemeinde Budenheim.
- (2) Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sie finden am Sitz der Anstalt Budenheim statt.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter des Verwaltungsrats anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diesen Sachverhalt ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Können Verwaltungsmitglieder wegen Sonderinteresse (§ 22 Gemeindeordnung) an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussfähigkeit nach Absatz 4 führen, so ist der Verwaltungsrat abweichend von Absatz 4 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Verwaltungsmitglieder anstelle des Verwaltungsrats.
- (7) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (8) Sofern kein Verwaltungsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärung in schriftlicher Form oder per Fax gefasst werden.
- (9) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat spätestens in der nächsten Sitzung vorzulegen, In dieser Sitzung entscheidet der Verwaltungsrat über die Einwendungen gegen die Niederschrift. Jedes Verwaltungsratsmitglied und die Gemeinde erhalten eine Abschrift der Niederschrift.
- (11) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9 Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Name „Gemeindewerke Budenheim, Anstalt des öffentlichen Rechts“, durch den jeweiligen Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem

Zusatz „In Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der Gemeindewerke Budenheim, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften der §§ 86 b Abs. 5, 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 sowie Satz 4 bis 6, 93 Abs. 1 und 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.
- (3) Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen bzw. Dritte damit zu beauftragen.

§ 10a Finanzierung Bauhof

- (1) Der zur Durchführung der übertragenen Bauhof-Aufgaben (§ Abs. 1 Ziffer 4) entstehende Aufwand wird durch die Gemeinde Budenheim erstattet. Hierin enthalten sind alle nach handelsrechtlichen Grundsätzen entstehende Aufwendungen des Bauhofs.
- (2) Auf der Grundlage der Wirtschafts- und Finanzplanung können durch den Vorstand Abschlagszahlungen auf den jährlichen Betrag der Aufwendungen nach Abs. 1 eingefordert werden. Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres wird der für die Durchführung der übertragenen Bauhof-Aufgaben tatsächlich entstandene Aufwand nachgewiesen.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (2) Der Bericht über die Abschlussprüfung muss eine Spartenrechnung enthalten, die Auskunft darüber gibt, aus welchen Bestätigungen sich das Jahresergebnis im Einzelnen zusammensetzt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde zuzuleiten.
- (3) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften

ten des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechen zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss des Gemeinderats werden die Rechte des § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt.

§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe des Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan und die Stellenübersicht.
- (3) Der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Jahres dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen entsprechend der in der Gemeindeordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde geregelten Form. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 14 Überleitungsvorschriften

- (1) Die Einzelheiten des Übergangs der Beschäftigten auf die Anstalt einschließlich der Beamten werden in einem Personalüberleitungsvertrag gesondert geregelt.
- (2) Die Anstalt tritt ansonsten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und Betätigungen stehen. Auf die Anstalt geht insbesondere das gesamte notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Gemeindewerke Budenheim 31.12.2006 über.
- (3) Die Satzungen der Gemeinde Budenheim in Angelegenheiten des bisherigen Eigenbetriebes Gemeindewerke Budenheim gemäß Anlage gelten, soweit zulässig, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt im Rahmen ihrer Befugnisse eigene Satzungen in diesen Angelegenheiten erlässt.

Bis dahin sind die nachstehenden Satzungen, die der Gemeinderat beschlossen hat und die bekannt gemacht sind, Bestandteil des fortgeltenden Satzungsrechts:

- a) Satzung über die Versorgung der Grundstücke und Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Allgemeine Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Budenheim vom 27.12.1984
 - b) Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatz – der Gemeinde Budenheim vom 27.09.2001
 - c) Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – der Gemeinde Budenheim vom 27.09.2001, geändert durch Satzung vom 26.09.2002
 - d) Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVB – Wasser) der Gemeinde Budenheim vom 01.12.1984
 - e) Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Budenheim „Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschluss von Letztverbrauchern in Niederspannung (NAV) vom 01.11.2006
 - f) Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Budenheim „Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)) vom 26.10.2006“
 - g) Betriebssatzung der Gemeindewerke Budenheim vom 18.02.2000 i.d.F.v. 26.09.2002
- (4) Bis zur Bestellung des Vorstandes (§ 5 Abs. 2) und des Verwaltungsrates (§ 6) werden deren Befugnisse von der bisherigen Werkleitung und dem bisherigen Werkausschuss (einschließlich der Mitarbeiter/innen-Vertretung) des Eigenbetriebes wahrgenommen.

§ 15 Auflösung der Anstalt

Der Gemeinderat entscheidet über die Auflösung der Anstalt. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Wege der Gesamtrechnachfolge an die Gemeinde zurück.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Budenheim, den 13.12.2006
Gemeindewerke Budenheim

Rainer Becker
Bürgermeister und Verwaltungsratsvorsitzender

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Budenheim, den 13.02.2006
Gemeindewerke Budenheim

Rainer Becker
Bürgermeister und Verwaltungsratsvorsitzender

Anlage 4 n.i.O.
UR 23.04.2020

**Satzung für die
Gemeindewerke Budenheim
Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Budenheim
Vom 13.12.2006
(GWB-Satzung)**

1. Änderung vom 30.11.2010
2. Änderung vom 16.08.2018, gültig ab 24.08.2018
3. Änderung vom XX.XX.XXXX, gültig ab xx.xx.xxxx

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Aufgaben
- § 3 Kompetenzen
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Verwaltungsrat
- § 7 Aufgaben des Verwaltungsrat
- § 8 Einberufung und Beschlussfassung
- § 9 Verpflichtungserklärung
- §.10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung
- § 10a Finanzierung Bauhof
- § 11 Jahresabschluss
- § 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan
- § 13 Bekanntmachung
- § 14 Überleitungsvorschriften
- § 15 Auflösung
- § 16 In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 24 und 86 a Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57), hat der Gemeinderat der Gemeinde Budenheim die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

1. Die „Gemeindewerke Budenheim“ sind eine Einrichtung der Gemeinde Budenheim in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt der öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird durch Umwandlung des bestehenden Eigenbetriebs Gemeindewerke

Budenheim nach Maßgabe der näheren Bestimmung dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet.

2. Die Anstalt führt den Namen „Gemeindewerke Budenheim“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbeschreibung lautet „GwB“.
3. Die Anstalt hat ihren Sitz in 55257 Budenheim
4. Das Stammkapital beträgt 3.348.960 €
(in Worten: dreimillionendriehundertachtundvierzigtausendneunhundertsechzig Euro)
5. Die Anstalt führt als Dienstsiegel das Wappen der Gemeinde Budenheim mit der umlaufenden Schrift „Gemeindewerke Budenheim Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Budenheim“

§ 2 Aufgaben

(1) Die Gemeinde Budenheim überträgt der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO.

1. die Wasserversorgung (Stammkapitalanteil 905.000 €), die ihr gem. § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung einschließlich der Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz obliegt.
2. die Elektrizitätsversorgung (Stammkapitalanteil 1.191.300 €), als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Kernbereichs des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes aus Art. 28 Abs. 2 GG sowie das Angebot von thermischer Wärme (erzeugt im Blockheizkraftwerk = BHKW).
3. die Abwasserbeseitigung (Stammkapitalanteil 511.290 €), die ihr gem. § 52 LWG in Verbindung mit § 18 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung obliegt.
Die Anstalt hat das auf dem Gebiet der Gemeinde anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen vorzunehmen.
- ~~4. den Bauhof (Stammkapitalanteil 178.950 €), für die Durchführung von Dienstleistungen handwerksähnlicher Art für den Einrichtungsträger, dazu zählen insbesondere die Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, Kinderspielplätzen, öffentliche Grünanlagen sowie Bestattungen auszuführen.~~
4. den gesamten Bauhof (Stammkapital 178.950 €) und alle Bauhof-Aufgaben, wozu insbesondere die Unterhaltung von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen, die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze,

Bestattungen, der Winterstreudienst und die Pflege und Unterhaltung der Abwasseranlagen zählen.

5. das Hallenbad (Stammkapitalanteil 562.420 €) verbunden mit dem Betrieb der Sauna. Die Wärmeversorgung erfolgt über ein von der Anstalt betriebenes Blockheizkraftwerk.
- (2) Der Gemeinderat kann der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.
- (3) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.
- (4) Die Anstalt darf sich – im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften – anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.
- (5) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen bzw. Aufgabenträgern mit gleicher Zielsetzung zusammenzuarbeiten.

§ 3 Kompetenzen der Anstalt

- (1) Die Anstalt ist nach § 86 a Abs. 3 GemO berechtigt, Satzungen für die nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabenbereiche zu erlassen. Die Gemeinde überträgt insoweit das ihr gemäß dem Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 zu erheben, wie auch das Recht, die in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LVwVG) zu vollstrecken.
- (2) Die Anstalt kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit und solange die Anstalt hoheitsrechtliche Aufgaben wahrnimmt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für sämtliche tariflich Beschäftigten. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LGG) gelten entsprechend.
- ~~(3) Leistungsbeziehungen zwischen der Gemeinde und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.~~
- (4) (3) Die Übertragung oder Veräußerung eines Aufgabenbereiches oder Teilen davon bedarf der vorherigen Zustimmung des Gemeinderats.

§ 4 Organe

(1) Organe der Anstalt sind:

- a) der Vorstand (§ 5)
- b) der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8)

(2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde.

(3) § 22 GemO (Ausschließungsgründe) sowie § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten entsprechen.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats

(2) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder zwei Mitgliedern. Deren Bestellung und die Benennung des Vorsitzenden des Vorstandes erfolgen nach Maßgabe dieser Satzung durch den Verwaltungsrat nach vorheriger Zustimmung durch den Gemeinderat (§ 7 Abs. 3 GwB-Satzung). Jedes Vorstandsmitglied wird auf fünf Jahre bestellt. Ausnahmen können vor Erreichen der Altersgrenze zugelassen werden. Wiederbestellungen sind zulässig.

Die Anstalt wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden, sowie im Verhinderungsfall durch das weitere Vorstandsmitglied vertreten. Im Falle der Verhinderung beider Vorstandsmitglieder übernimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Vertretung.

(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Durch Beschluss kann der Verwaltungsrat einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilen. Gleiches gilt für die Befreiung von Beschränkung des § 181 BGB.

(5) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrates auf Beschäftigte oder Beamte der Anstalt übertragen.

(6) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen.

(7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat einmal jährlich Zwischenberichte über die Abwicklung

des Erfolgs- und Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

- (8) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche sowie arbeits- und tarifrechtliche Entscheidungen gegenüber den Bediensteten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und der diesem beigefügten Stellenübersicht.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, deren Anzahl in der Hauptsatzung der Gemeinde Budenheim festgelegt ist. Für die Mitglieder können Stellvertreter bestellt werden. Dem Verwaltungsrat gehören Ratsmitglieder und sonstige wählbare Bürger/innen an; mindestens die Hälfte der Mitglieder soll jedoch Ratsmitglied sein.
- (2) Der Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmt sich nach § 86 b Abs. 3 bis 5 GemO.
- (3) Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates gewählt. Für die Wahl gelten § 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 45 GemO sinngemäß. Die erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig.
- (4) Dem Verwaltungsrat gehören Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten an. Sie nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Sie werden nach den Bestimmungen des §90 Landespersonalvertretungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LPersVG) vom Personalrat der Anstalt vorgeschlagen und sodann vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderats gewählt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats endet grundsätzlich mit der Wahlzeit des Gemeinderats oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus diesem. Der Gemeinderat kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats unter Benennung eines Nachfolgers abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich nach den für Ausschussmitglieder des Gemeinderates jeweils geltenden Bestimmungen bemisst (§ 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Budenheim)

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über die grundlegenden Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung des Vorstandes oder eines Mitglieds des Vorstandes sowie deren Dienstverhältnisse.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
 - a) den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 dieser Satzung,
 - b) die Festsetzung der Abgaben und Entgelte sowie Tarife,
 - c) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan nebst Anlagen,
 - d) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - e) die Ergebnisverwendung,
 - f) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - g) die Entlastung des Vorstandes,
 - h) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
 - i) die langfristigen Planungen,
 - j) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert voraussichtlich 20.000 € überschreitet.
- (3) Entscheidungen über die Bestellung des Vorstands sowie sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen und die Ergebnisverwendung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderats.
- (4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu:
 - a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000 € überschritten wird,
 - b) die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit bei einer öffentlich-rechtlichen Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regelungen nicht in Satzungen festgelegt werden,
 - c) dem Abschluss von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000 € überschritten wird. Hierzu zählt nicht der Abschluss von Transaktionsverträgen zum strukturierten Energieeinkauf,

- d) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 7 und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 25.000 € überschreiten,
 - e) die Erteilung von Versorgungszusagen in personellen Angelegenheiten; tarifliche Regelungen bleiben hiervon unberührt,
 - f) Personalentscheidungen entsprechend §47 Abs. 2 Satz 2 GemO,
 - g) der Stundung von Forderungen sowie den Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000 € überschritten wird,
 - h) dem Erlass und der Niederschlagung von Forderungen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 1.000 € überschritten wird,
 - i) Maßnahmen, die über den Wirtschaftsplan hinausgehen eine Wertgrenze von 25.000 € überschreiten.
- (5) In dringlichen Angelegenheiten des Absatzes 4 trifft – falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können – der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahme hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- (7) Dem Gemeinderat ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen. Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tag, Uhrzeit, Ort der Sitzung und die Tagesordnung angeben. Das Nähere regelt sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der Hauptsatzung Gemeinde Budenheim.
- (2) Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sie finden am Sitz der Anstalt Budenheim statt.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter des Verwaltungsrats anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diesen Sachverhalt ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Können Verwaltungsmitglieder wegen Sonderinteresse (§ 22 Gemeindeordnung) an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussfähigkeit nach Absatz 4 führen, so ist der Verwaltungsrat abweichend von Absatz 4 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Verwaltungsmitglieder anstelle des Verwaltungsrats.
- (7) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (8) Sofern kein Verwaltungsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärung in schriftlicher Form oder per Fax gefasst werden.
- (9) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat spätestens in der nächsten Sitzung vorzulegen, In dieser Sitzung entscheidet der Verwaltungsrat über die Einwendungen gegen die Niederschrift. Jedes Verwaltungsratsmitglied und die Gemeinde erhalten eine Abschrift der Niederschrift.
- (11) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9 Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Name „Gemeindewerke Budenheim, Anstalt des öffentlichen Rechts“, durch den jeweiligen Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem

Zusatz „In Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der Gemeindewerke Budenheim, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften der §§ 86 b Abs. 5, 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 sowie Satz 4 bis 6, 93 Abs. 1 und 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.
- (3) Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen bzw. Dritte damit zu beauftragen.

§ 10a Finanzierung Bauhof

- (1) Der zur Durchführung der übertragenen Bauhof-Aufgaben (§ Abs. 1 Ziffer 4) entstehende Aufwand wird durch die Gemeinde Budenheim erstattet. Hierin enthalten sind alle nach handelsrechtlichen Grundsätzen entstehende Aufwendungen des Bauhofs.
- (2) Auf der Grundlage der Wirtschafts- und Finanzplanung können durch den Vorstand Abschlagszahlungen auf den jährlichen Betrag der Aufwendungen nach Abs. 1 eingefordert werden. Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres wird der für die Durchführung der übertragenen Bauhof-Aufgaben tatsächlich entstandene Aufwand nachgewiesen.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (2) Der Bericht über die Abschlussprüfung muss eine Spartenrechnung enthalten, die Auskunft darüber gibt, aus welchen Bestätigungen sich das Jahresergebnis im Einzelnen zusammensetzt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde zuzuleiten.
- (3) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften

ten des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechen zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss des Gemeinderats werden die Rechte des § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt.

§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe des Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan und die Stellenübersicht.
- (3) Der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Jahres dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen entsprechend der in der Gemeindeordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde geregelten Form. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 14 Überleitungsvorschriften

- (1) Die Einzelheiten des Übergangs der Beschäftigten auf die Anstalt einschließlich der Beamten werden in einem Personalüberleitungsvertrag gesondert geregelt.
- (2) Die Anstalt tritt ansonsten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und Betätigungen stehen. Auf die Anstalt geht insbesondere das gesamte notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Gemeindewerke Budenheim 31.12.2006 über.
- (3) Die Satzungen der Gemeinde Budenheim in Angelegenheiten des bisherigen Eigenbetriebes Gemeindewerke Budenheim gemäß Anlage gelten, soweit zulässig, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt im Rahmen ihrer Befugnisse eigene Satzungen in diesen Angelegenheiten erlässt.

Bis dahin sind die nachstehenden Satzungen, die der Gemeinderat beschlossen hat und die bekannt gemacht sind, Bestandteil des fortgeltenden Satzungsrechts:

- a) Satzung über die Versorgung der Grundstücke und Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Allgemeine Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Budenheim vom 27.12.1984
 - b) Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatz – der Gemeinde Budenheim vom 27.09.2001
 - c) Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – der Gemeinde Budenheim vom 27.09.2001, geändert durch Satzung vom 26.09.2002
 - d) Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVB – Wasser) der Gemeinde Budenheim vom 01.12.1984
 - e) Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Budenheim „Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschluss von Letztverbrauchern in Niederspannung (NAV) vom 01.11.2006
 - f) Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Budenheim „Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)) vom 26.10.2006“
 - g) Betriebssatzung der Gemeindewerke Budenheim vom 18.02.2000 i.d.F.v. 26.09.2002
- (4) Bis zur Bestellung des Vorstandes (§ 5 Abs. 2) und des Verwaltungsrates (§ 6) werden deren Befugnisse von der bisherigen Werkleitung und dem bisherigen Werkausschuss (einschließlich der Mitarbeiter/innen-Vertretung) des Eigenbetriebes wahrgenommen.

§ 15 Auflösung der Anstalt

Der Gemeinderat entscheidet über die Auflösung der Anstalt. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Wege der Gesamtrechnachfolge an die Gemeinde zurück.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Budenheim, den 13.12.2006
Gemeindewerke Budenheim

Rainer Becker
Bürgermeister und Verwaltungsratsvorsitzender

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Budenheim, den 13.02.2006
Gemeindewerke Budenheim

Rainer Becker
Bürgermeister und Verwaltungsratsvorsitzender

TV	GEMEINDEWERKE	KV	
Ing.	BUDENHEIM (AÖR)	FiBu	
E	08. April 2020	Abr.	
W		Z	
B		EDV	
V		b.R.	z.d.A.

Mittelrheinische Treuhand GmbH · Postfach 20 10 54 · 56010 Koblenz

Gemeindewerke Budenheim
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Herrn Jörg Gräf
Kfm. Vorstand und Vorstandssprecher
Untere Stefanstraße 65
55257 Budenheim

56073 Koblenz
Peter-Klöckner-Straße 5

Tel.: 02 61 / 3 03 12 0
Fax: 02 61 / 3 03 12 93
e-mail: koblenz@m-treuhand.de

BANKVERBINDUNGEN:
Commerzbank Koblenz
Konto-Nr. 200 006 500
BLZ 570 400 44

IBAN DE17 5704 0044 0200 0065 00
BIC COBADEFFXXX

Sparkasse Koblenz
Konto-Nr. 41 000 597
BLZ 570 501 20

IBAN DE88 5705 0120 0041 0005 97
BIC MALADE51KOB

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

00347/00137-2200076

Datum

07.04.2020

Anpassung Satzung für die Gemeindewerke Budenheim AÖR im Hinblick auf die Bauhofaktivitäten und § 2b UStG

Sehr geehrter Herr Gräf,

in vorgenannter Angelegenheit nehmen wir auf der Grundlage Ihrer E-Mail von 29.01.2020 im Folgenden Stellung.

Ausgangssituation

Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 der Anstaltssatzung obliegen dem Betriebszweig Bauhof der Gemeindewerke Budenheim AÖR die Durchführung von Dienstleistungen handwerksähnlicher Art für den Einrichtungsträger (Gemeinde Budenheim); dazu zählen insbesondere die Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, Kinderspielplätzen und öffentlichen Grünanlagen sowie die Durchführung von Bestattungen.

Nach den Informationen auf der Internetseite der Gemeindewerke Budenheim AÖR gehört auch die Durchführung des Winterstreudienstes und die Pflege / Unterhaltung der Abwasseranlagen, z. B. in Form der regelmäßigen Kontrolle der Vorflutgräben und Pumpwerke zum Leistungsumfang des Betriebszweigs Bauhof.

Die durch die AÖR im Bereich Bauhof erbrachten Leistungen werden gegenüber der Gemeinde Budenheim nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abgerechnet (so auf Internetseite unter Bauhof dargestellt).

GESCHÄFTSFÜHRER:

WP Dipl.-Math. oec. Dr. Harald Breitenbach • WP StB Dipl.-Wirtsch.-Ing. Thomas Brocker •
RA Ralf Ehre • WP StB Dipl.-Kfm. Sascha Weichert
Eintragung: Amtsgericht Koblenz, 5 HRB 228, Sitz: Koblenz, Steuer-Nr.: 22/650/0291/5

Steuerliche Rahmenbedingungen

Mit Schreiben vom 15.01.2020 hat das BMF dargelegt, dass es für die Leistungsbeziehungen zwischen einer AöR und der Trägerkommune keine Vereinfachungsregelung geben wird. Damit gelten aus Sicht der Finanzverwaltung zwischen AöR und Trägerkommune die gleichen Grundsätze wie in allen anderen Fällen der interkommunalen Zusammenarbeit. Vor diesem Hintergrund sind die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Ziffer 2 Buchstabe a) bis d) UStG

- langfristige öffentlich-rechtliche Vereinbarung,
- Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und Übernahme der Aufgabe in Gänze,
- ausschließlich Kostenerstattung,
- Leistungsempfänger im Wesentlichen andere jPdöR,

für einen Lösungsansatz maßgebend.

Lösungsansatz

Den vorstehend aufgeführten steuerlichen Rahmenbedingungen könnte mit den im Folgenden aufgeführten Maßnahmen entsprochen werden.

1. Langfristige öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die AöR ist auf unbestimmte Zeit gegründet (keine Begrenzung über Anstaltssatzung), so dass das Langfristigkeitskriterium in Form der öffentlich-rechtlichen Anstaltssatzung erfüllt sein dürfte.

2. Änderung § 2 Abs. 1 Ziffer 4 i. H. a. öffentliche Infrastruktur und vollständige Aufgabenwahrnehmung

Formulierungsvorschlag:

„den gesamten Bauhof (Stammkapitalanteil 178.950 €) und alle Bauhof-Aufgaben, wozu insbesondere

- *die Unterhaltung von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen,*
- *die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze,*
- *Bestattungen,*
- *der Winterstreudienst und*
- *die Pflege und Unterhaltung der Abwasseranlagen*

zählen.“

3. Einfügung von neuem § 10a in Anstaltssatzung i. H. a. ausschließlich Kostenerstattung

Formulierungsvorschlag:

„§ 10a Finanzierung Bauhof

- (1) Der zur Durchführung der übertragenen Bauhof-Aufgaben (§ 2 Abs. 1 Ziffer 4) entstehende Aufwand wird durch die Gemeinde Budenheim erstattet. Hierin enthalten sind alle nach handelsrechtlichen Grundsätzen entstehenden Aufwendungen des Bauhofs.*
- (2) Auf der Grundlage der Wirtschafts- und Finanzplanung können durch den Vorstand Abschlagszahlungen auf den jährlichen Betrag der Aufwendungen nach Absatz 1 eingefordert werden. Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres wird der für die Durchführung der übertragenen Bauhof-Aufgaben tatsächlich entstandene Aufwand nachgewiesen.“*

4. Leistungsempfänger andere jPÖR

Dieses Kriterium dürfte erfüllt sein, da wir davon ausgehen, dass die AöR ihre Bauhoftätigkeiten im Wesentlichen (über 80 %) nur für die Gemeinde (jPdÖR) erbringt.

5. Sonstige Aspekte

- a) § 3 Abs. 3 Anstaltssatzung (Leistungsbeziehungen)

Diese Regelung sollte mit Blick auf die Umsatzsteuerthematik (Leistungsaustausch) gestrichen werden. Im Übrigen sind der AöR die Aufgaben übertragen.

- b) Darstellung auf Internetseite der Gemeindewerke Budenheim

Im Bereich Bauhof findet sich folgende Darstellung:

„Der Aufwand wird nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten der Gemeinde Budenheim in Rechnung gestellt.“

Diese Passage sollte entfallen, da sie einen umsatzsteuerrechtlich relevanten Leistungsaustausch zwischen AöR und Gemeinde suggeriert.

6. Umsetzung Satzungsänderungen - § 2b UStG

Zu den vorstehend angesprochenen Lösungsansätzen bestehen teilweise derzeit noch keine eindeutigen und abschließenden Auffassungen der Finanzverwaltung, insbesondere ist das BMF-Schreiben vom 14. November 2019 zu berücksichtigen, welches im Rahmen der Anwendung von § 2b Abs. 3 Ziffer 2 UStG eine gesonderte Prüfung möglicher größerer Wettbewerbsverzerrungen fordert. Wir empfehlen deshalb, die beabsichtigte Gestaltung mit dem Finanzamt abzustimmen.

Für Rückfragen und weitergehende Fragestellungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer



Ehre
Rechtsanwalt

GEMEINDEWERKE BUDENHEIM

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Anlage \emptyset n.i.O. zur Niederschrift
Verwaltungsrat vom 22.08.2019

Bearbeiter : Gräf
Aktenzeichen : 023-51/4

Datum : 02.08.2018

Drucksachen-Nr.: 06-2019

**Betr.: Überleitung der Mitarbeiter*innen in den Tarifvertrag für Versorgungsbe-
triebe (TV-V)**

Beratungsfolge:

Gremium: VR	TOP: 14	Sitzungstermin: 22.08.2019	Abstimmungsergebnis: <u>einstimmig</u> ja: <input checked="" type="checkbox"/> nein: <input type="checkbox"/> Enth.: <input type="checkbox"/>	abschließende Entscheidung: ja
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung:

Beschlussvorschlag:

Der Vorstand der Gemeindewerke Budenheim wird bevollmächtigt, den Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) zu beauftragen, Verhandlungen mit der Gewerkschaft „VERDI“ aufzunehmen und auf der Grundlage des § 22a TVV die Überleitung aller Mitarbeiter*innen der Gemeindewerke Budenheim AöR auf der Grundlage eines entsprechenden Bezirkstarifvertrages abzuschließen.

Begründung:

In 2019 sind personelle Nachbesetzungen in den Bereichen Strom,- und Wasserversorgung erfolgt. Hierbei ist im Rahmen der Stellenausschreibungen und der geführten Bewerbungsgespräche festzuhalten, dass aufgrund der Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) eher zurückhaltendes Interesse zu verzeichnen ist. Im Vordergrund steht eindeutig die im Gegensatz zum TVV geringere Verdienstmöglichkeit. Die verzögerte Besetzung der Stellen konnte nur unter hoher Bereitschaft der vorhandenen Mitarbeiter kompensiert werden. Den Mitarbeitern der GwB, als auch künftigen Bewerbern soll daher durch einen Wechsel in den Tarifvertrag für Versorgungsbe-triebe (TV-V) ab dem 01.01.2020 die Vergütung lukrativer gestaltet werden. Zudem soll damit einer möglichen Abwanderung an Fachkräften vorgebeugt werden.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der aktuellen Altersstruktur in den nächsten Jahren personelle Veränderungen anstehen. Exemplarisch hierzu ist auf die Situation im Hallenbad zu verweisen. In der Sitzung des Verwaltungsrates am 23.05.2019 (TOP 10) ist beschlossen worden, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen im Hallenbad durchzuführen. Gerade in der Mitarbeiterstruktur im Hallenbad stehen jedoch in absehbarer Zeit Personalwechsel an.

Es wäre kontraproduktiv, die geplanten Baumaßnahmen durchzuführen und in spätestens 3 Jahren aufgrund der Tarifzugehörigkeit zum TVöD keine neuen Mitarbeiter mehr gewinnen zu können. Die Suche nach qualifiziertem Fachpersonal für den Badebetrieb ist bundesweit mehr als schwierig. Einer Schließung des Badebetriebes aufgrund fehlenden Personals ist mit allen Mitteln entgegen zu wirken.

Die Gemeindewerke Budenheim bilden mit diesem Schritt eine weitere Maßnahme ab, sich als attraktiver Arbeitgeber darzustellen und daher auch „Fit für die Zukunft“ zu sein. Im Rahmen der geführten Gespräche mit dem KAV hat sich ergeben, dass die Gemeindewerke Budenheim das einzige Versorgungsunternehmen an der „Rheinschiene“ in Rheinland-Pfalz ist, in welchem der TVöD noch Anwendung findet.

Die Beschlussfassung beruht auf § 5 Abs. 8 der GwB-Satzung. Der Vorstand der Gemeindewerke Budenheim wird im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2020 die entsprechenden Änderungen in die Stellenübersicht vornehmen.

Die personellen Mehrkosten die sich durch den Wechsel des Tarifvertrages ergeben, sind auf den Überleitungsvorschriften nach § 22a TV-V sowie den Informationen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz berechnet worden und als Übersicht dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Vor Beginn der Verhandlungen zwischen dem KAV und „ver.di“ ist zwischen KAV und Gemeindewerke Budenheim sicherzustellen, dass alle aktiven tariflich Beschäftigten der Gemeindewerke Budenheim, insbesondere die Beschäftigten im Sachgebiet „Bauhof“ in den TV-V übergeleitet werden. Sollte eine Übernahme aller Mitarbeiter*innen nicht möglich sein, wird keine Überleitung vorgenommen.



Vorstandsvorsitzender



Vorstand



Bürgermeister und
Verwaltungsratsvorsitzender

Name	Vorname	Entgeltgruppe	TVöD Stufe	Brutto	Ausschlag	Brutto	Best. beurlaubung	Zwischenstufe	Stufen	Umwandlung nach 2 Jahren	Stufen	Brutto	Stufen	Stufensteigerung
[Redacted]	[Redacted]	8	6	2.648,09 €	4%	2.751,94 €	105,84 €	EG 7 Stufe 3-4	7	4	2.807,47 €	6,10%	ab 12/2020	Stufensteigerung
[Redacted]	[Redacted]	6	6	3.173,47 €	4%	3.300,41 €	126,94 €	EG 6 Stufe 3-4	6	4	3.411,23 €	7,48%		
[Redacted]	[Redacted]	5	6	3.045,87 €	6%	3.226,02 €	182,75 €	EG 5 Stufe 4-5	6	4	3.241,08 €	6,41%		
[Redacted]	[Redacted]	6	5	3.107,94 €	4%	3.300,41 €	126,94 €	EG 6 Stufe 2-3	6	3	3.297,80 €	6,11%		
[Redacted]	[Redacted]	6	6	3.173,47 €	4%	3.300,41 €	126,94 €	EG 6 Stufe 3-4	6	4	3.411,23 €	7,48%		
[Redacted]	[Redacted]	14	8	6.203,73 €	2%	6.419,60 €	125,87 €	EG 13 Stufe 4-5	13	5	6.656,07 €	4,15%		
[Redacted]	[Redacted]	14	6	6.203,73 €	2%	6.419,60 €	125,87 €	EG 13 Stufe 4-5	13	5	6.656,07 €	4,15%		
[Redacted]	[Redacted]	5	5	2.985,28 €	6%	3.164,40 €	178,12 €	EG 5 Stufe 3-4	5	4	3.178,28 €	6,40%		
[Redacted]	[Redacted]	7	1	2.588,30 €	4%	2.702,32 €	103,94 €	EG 7 Stufe 1	7	1	1.762,34 €	21,62%		
[Redacted]	[Redacted]	8	4	1.815,86 €	4%	1.680,28 €	84,83 €	EG 7 Stufe 1	7	1	1.762,34 €	21,62%		
[Redacted]	[Redacted]	5	4	2.985,28 €	6%	3.164,40 €	178,12 €	EG 5 Stufe 3-4	5	4	3.178,28 €	6,40%		
[Redacted]	[Redacted]	8	6	2.734,30 €	4%	2.843,87 €	109,37 €	EG 7 Stufe 3-4	7	4	2.880,61 €	5,35%		
[Redacted]	[Redacted]	6	6	3.173,47 €	4%	3.300,41 €	126,94 €	EG 6 Stufe 3-4	6	4	3.411,23 €	7,48%		
[Redacted]	[Redacted]	3	2	2.468,41 €	6%	2.637,71 €	149,30 €	EG 3 Stufe 2-3	3	3	2.685,77 €	7,13%		
[Redacted]	[Redacted]	7	6	3.279,17 €	4%	3.410,34 €	131,17 €	EG 7 Stufe 2-3	7	3	3.524,88 €	7,48%		
[Redacted]	[Redacted]	9b	4	3.824,85 €	4%	3.977,84 €	152,99 €	EG 9 Stufe 2-3	9	3	4.286,36 €	12,07%		
[Redacted]	[Redacted]	5	4	1.389,88 €	6%	1.483,86 €	83,88 €	EG 5 Stufe 2-3	5	3	1.504,77 €	7,51%		
[Redacted]	[Redacted]	6	4	2.990,93 €	4%	3.110,57 €	119,94 €	EG 6 Stufe 1-2	6	2	3.135,73 €	4,84%		
[Redacted]	[Redacted]	8	4	3.231,30 €	4%	3.380,55 €	129,25 €	EG 8 Stufe 1-2	8	3	3.524,88 €	9,08%		
[Redacted]	[Redacted]	9b	5	4.085,40 €	4%	4.248,82 €	163,42 €	EG 9 Stufe 2-3	9	3	4.286,36 €	4,92%		
[Redacted]	[Redacted]	8	6	3.439,92 €	4%	3.577,52 €	137,60 €	EG 8 Stufe 3-4	8	4	3.846,21 €	6,00%		
[Redacted]	[Redacted]	7	2	3.069,21 €	4%	3.212,78 €	123,57 €	EG 7 Stufe 1-2	7	2	3.354,51 €	6,59%		
[Redacted]	[Redacted]	6	1	2.549,58 €	4%	2.651,56 €	101,98 €	EG 6 Stufe 1	6	1	2.857,47 €	18,00%		
[Redacted]	[Redacted]	12	6	4.370,07 €	4%	4.544,87 €	174,80 €	EG 12 Stufe 4-5	12	5	4.588,14 €	4,94%		
[Redacted]	[Redacted]	1	3	5.734,95 €	2%	5.849,65 €	114,70 €	EG 9 Stufe 4-5	9	5	6.036,52 €	5,26%		
[Redacted]	[Redacted]	9b	6	1.240,83 €	6%	1.315,07 €	74,44 €	EG 1 Stufe 3	1	3	1.315,07 €	6,00%		
[Redacted]	[Redacted]	6	6	4.370,07 €	4%	4.544,87 €	174,80 €	EG 9 Stufe 4-5	9	5	4.588,14 €	4,94%		
[Redacted]	[Redacted]	6	6	3.173,47 €	4%	3.300,41 €	126,94 €	EG 6 Stufe 3-4	6	4	3.411,23 €	7,48%		
Stand 02.07.2019				96.267,77 €		100.034,94 €					103.078,47 €			3.767,17 €
														45.205,98 €

Monatlich: 8.810,88 €
 Jährlich: 81.728,33 €
 ZVK (6,7%): 5.414,83 €
 AG-Anteile (9,6%): 16.932,02 €
 Summe gesamt: 107.505,88 €

Stufensteigerung TVöD-TV nach 2 Jahren: 100,034,94 €
 Stufensteigerung TVöD-TV nach 2 Jahren: 103,078,47 €
 ZVK-Anteile?

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift
Anlage GR vom	zur Niederschrift

Fachbereich : 3
Bearbeiter : Herr Kapp
Aktenzeichen : 710 - 51

Datum : 15.08.2025
Drucksachen-Nr. : 022/2-2024

Betr.: Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Budenheim

Beratungsfolge:

Gremium: HA	TOP: 3	Sitzungstermin: 27.08.2025	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium: GR	TOP:	Sitzungstermin: 24.09.2025	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

Beschlussvorschlag:

Die als **Anlage 1** beigefügte Neufassung der Satzung (mit Anlage) über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Budenheim (Entwurf) wird einschließlich deren Anlage gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, auf Grundlage der neugefassten Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge vom 30. Mai 2025 (**Anlage 2**), als Satzung beschlossen.

Begründung:

Mit einer Änderung der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge vom 30. Mai 2025 in Verbindung mit § 36 Abs. 10 Satz 1 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) wurden neue und einheitliche Stundensätze für Feuerwehr- & andere Einsatzfahrzeuge festgelegt. Die Regelungen wurden mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 11. Juni 2025 öffentlich bekannt gemacht und sind seit dem 12. Juni 2025 in Kraft.

Die Verordnung sieht landesweit einheitliche Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge vor. Diese Pauschalbeträge sind nunmehr für alle kommunalen Aufgabenträger in Rheinland-Pfalz ab dem 12. Juni 2025 verbindlich.

Die Verordnung gilt für nahezu alle bei den rheinland-pfälzischen Feuerwehren eingesetzten normgerechten Fahrzeuge sowie für sonstige nach technischen Richtlinien des Landes zugelassene – nicht genormt – Feuerwehrfahrzeuge und bundeseigene Katastrophenschutzfahrzeuge. Ferner können auch sonstige Fahrzeuge einbezogen werden, die mit den in der Verordnung genannten Fahrzeugen vergleichbar sind.

Für Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge, die nicht in der neuen Verordnung genannt sind, legen die kommunalen Aufgabenträger die Stundensätze weiterhin durch Satzung fest. Einzelheiten sind der Verordnung zu entnehmen.

Die Satzung tritt mit deren Bekanntmachung in Kraft.

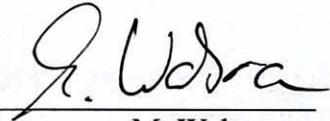
Stellungnahme der Kämmererei: nicht erforderlich



L. Lumakeki
(FW-Sachbearbeiter)



M. Kapp
(Fachbereichsleiter)



M. Wabra
(1. Beigeordneter)

Anlage 1

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Budenheim vom 24.09.2025

Der Gemeinderat Budenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), des § 8 Abs. 3, § 33 und § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747), sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) sowie der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge des Landes Rheinland-Pfalz vom 12.06.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Budenheim unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Freiwillige Feuerwehr.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - LBKG - vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747) in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

- (1) Die Gemeinde Budenheim kann für die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),

2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.

(3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.

(2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

(2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.

(3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.

(4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.

(7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Gemeinde Budenheim entstehen für

1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere
 - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- & Dienstleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde Budenheim ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Gemeinde Budenheim nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit nach dieser Satzung erhobene Gebühren oder Entgelte der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, verstehen sich die in dieser Satzung festgesetzten Beträge als Nettobeträge. Zusätzlich wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben und gesondert ausgewiesen. Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, so gilt der geänderte Satz automatisch, ohne dass es einer Änderung dieser Satzung bedarf. Die Umsatzsteuer ist entsprechend den geltenden steuerlichen Vorschriften an das zuständige Finanzamt abzuführen.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.05.2024 über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Budenheim, außer Kraft.

Budenheim, den 25.09.2025

Gemeindeverwaltung Budenheim

gez.

(Stephan Hinz)

Bürgermeister

(DS)




15. AUG. 2025

Anlage

zu § 5 der

**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Budenheim**

vom 24.09.2025

der Gemeinde Budenheim

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1.	Personal	
1.1	Ehrenamtliche Einsatzkräfte	35,22 Euro/Std.
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	35,22 Euro/Std.
2.	Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge	
2.1	Einsatzleitwagen (ELW)	147,00 Euro/Std.
2.2	Kommandowagen (KdoW)	46,00 Euro/Std
2.3	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	57,00 Euro/Std.
2.4	Tanklöschfahrzeug 20/40	275,00 Euro/Std.
2.5	Hubrettungsfahrzeug / Teleskopgelenkmast (TGM) 23/12	687,00 Euro/Std.
2.6	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	385,00 Euro/Std.
2.7	Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz (LF KatS)	303,00 Euro/Std.
2.8	Rüstwagen (RW)	433,00 Euro/Std.
2.9	Mehrzweckfahrzeug 2 (MZF 2)	134,00 Euro/Std.
2.10	LKW-P mit Ladekran	41,00 Euro/Std
2.11	Mehrzweckboot (MZB)	123,00 Euro/Std

a.) Sonstige Zurverfügungstellung von Geräten pro Tag bzw. Einsatz

Grundsätzlich sind die Geräte bei der Kalkulation der Kostensätze der Fahrzeuge bereits inkludiert, da diese üblicherweise auf den Fahrzeugen verladen sind. Damit sind die Gerätekosten über die Fahrzeugpauschalen abgegolten. In Ausnahmefällen kann eine separate Geräteabrechnung relevant sein, eine Abrechnung kann dann nach Pauschalsätzen vorgenommen werden. Der Pauschalsatz wird über die Anschaffungskosten, die Nutzungsdauer, die kalk. Verzinsung, die Unterhaltungskosten und die Einsatzstunden für das jeweilige Gerät errechnet.

b.) Pauschale Verrechnungssätze/Reinigen

Sofern nicht bereits als Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erfasst, werden die Kosten für die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände nach dem Reinigungs- & Prüfaufwand berechnet (Stundenverrechnungssatz je freiwillige/n Feuerwehrangehörige/r).

Hinweis:

Auf die Bestimmung des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird besonders hingewiesen. Danach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 2



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz
Lindenallee 41 - 43
56077 Koblenz

nachrichtlich:

Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V.
Lindenallee 41 - 43
56077 Koblenz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Abteilungen 2 und 3
im Hause

Mein Aktenzeichen
241#2018/0001-0301
353
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Sophia Nuber
Sophia.Nuber@mdi.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16- 3836
06131 16- 3836

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

11. Juni 2025

Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge wurde am 30. Mai 2025 von Herrn Minister Ebling unterzeichnet und heute im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Sie wird zum 12. Juni 2025 in Kraft treten.

Ich bitte Sie, die Aufgabenträger über das BKS-Portal entsprechend zu informieren.

1/2

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50, 52, 53

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker





Die Verordnung sieht landesweit einheitliche Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge vor. Diese Pauschalbeträge sind nunmehr für alle kommunalen Aufgabenträger in Rheinland-Pfalz ab dem 12. Juni 2025 verbindlich.

Die Verordnung gilt für nahezu alle bei den rheinland-pfälzischen Feuerwehren eingesetzten normgerechten Fahrzeuge sowie für sonstige nach technischen Richtlinien des Landes zugelassene – nicht genormte – Feuerwehrfahrzeuge und bundeseigene Katastrophenschutzfahrzeuge. Ferner können auch sonstige Fahrzeuge einbezogen werden, die mit den in der Verordnung genannten Fahrzeugen vergleichbar sind.

Für Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge, die nicht in der neuen Verordnung genannt sind, legen die kommunalen Aufgabenträger die Stundensätze weiterhin durch Satzung fest.

Einzelheiten sind der Verordnung zu entnehmen. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Elena Reinfeldt

>>Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.<<

Landesverordnung
über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge
Vom 30. Mai 2025

Aufgrund des § 36 Abs. 10 Satz 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2024 (GVBl. S. 302), BS 213-50, wird verordnet:

§ 1

(1) Bei der Erhebung von Kostenersatz nach § 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes gelten für die in der Anlage bezeichneten Feuerwehr- und anderen Einsatzfahrzeuge, unabhängig von der Eigentümerstellung oder der Haltereigenschaft, die dort festgelegten Stundensätze.

(2) Die Stundensätze gelten auch für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge, die mit den in der Anlage genannten Feuerwehr- und anderen Einsatzfahrzeugen in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

(3) Die Stundensätze werden halbstundenweise pro angefangene halbe Stunde für den Zeitraum des Einsatzes abgerechnet, der mit der Alarmierung beginnt und mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft endet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Mainz, den 30. Mai 2025
Der Minister des Innern und für Sport
M. E b l i n g

Anlage (zu § 1): Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge

Fahrzeugtyp	Stundensatz in EURO (gerundet)
Kommandowagen (KdoW) Pkw Limousine/Kombi DIN SPEC 14 507-5	46
Einsatzleitwagen (ELW) 1 DIN SPEC 14 507-2	147
ELW 2 DIN SPEC 14 507-3	474
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) (RP) TR Nr. 3	57
Mehrzwecktransportfahrzeug (MZF) 1 (RP) - Doppelkabine mit Plane und Spriegel - Doppelkabine mit Koffer - Kastenwagen TR Nr. 5	65
MZF 2 (RP) mit Ladehilfe TR Nr. 5	134
MZF 3 (RP) mit Ladehilfe TR Nr. 5	218
Wechselladerfahrzeug (WLF) DIN EN 1846-3 DIN 14 505	229
Gerätewagen Tragkraftspritze (GW-TS) (RP) TR Nr. 12	39
Kleinlöschfahrzeug (KLF) DIN 14 530-24	88
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) DIN 14 530-16	83
TSF-W DIN 14 530-17	131
Mittleres Löschfahrzeug (MLF) DIN 14 530-25	193
Löschgruppenfahrzeug (LF) 10 DIN 14 530-5	289
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) 10 DIN 14 530-26	306
LF 20 DIN 14 530-11	301
HLF 20 DIN 14 530-27	385
LF 20 KatS DIN 14 530-8	303
Tanklöschfahrzeug (TLF) 2000 DIN 14 530-18	275
TLF 3000 DIN 14 530-22	308
TLF 4000 DIN 14 530-21	324

Pulvertanklöschfahrzeug (PTLF) 4000 DIN 14 530-21	367
Drehleiter (DLAK) 23/12 DIN EN 14 043	687
Rüstwagen (RW) DIN 14 555-3	433
Gerätewagen-Messtechnik (GW-Mess) (RP) TR Nr. 7	165
Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) DIN 14 555-12	419
Rettungsboot (RTB) 1 DIN 14 961 Bootsanhänger DIN 14 962	15
RTB 2 DIN 14 961 Bootsanhänger DIN 14 962	48
Mehrzweckboot (MZB) DIN 14 961 Bootsanhänger DIN 14 962	123

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage GR vom	zur Niederschrift

Fachbereich : 1
Bearbeiter : Hartmann/Seel
Aktenzeichen : 901-11

Datum : 18.08.2025

Drucksachen-Nr.: 069/1-2025

Betr.: Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung

Beratungsfolge:

Gremium: HA	TOP: 4	Sitzungstermin: 27.08.2025	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium: GR	TOP:	Sitzungstermin: 24.09.2025	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Budenheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten (Verwaltungsgebührensatzung) wird neu gefasst (Anlage 1).

Die Änderung der Gebührensätze bzw. das Gebührenverzeichnis ist aus beigefügter Anlage 2 ersichtlich; die aktuell gültigen Gebührensätze sind beiliegender Anlage 3 zu entnehmen.

Begründung:

Nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes (LGebG) sind in Auftragsangelegenheiten (des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz) Gebühren vorzusehen für Amtshandlungen, die zum Vorteil einzelner vorgenommen werden oder wegen des Verhaltens einzelner erforderlich sind. Die einzelnen Amtshandlungen, für die Gebühren erhoben werden, und die Gebührensätze sind unter Beachtung der Vorschriften dieses Teils in Rechtsverordnungen (Gebührenverzeichnissen) zu bestimmen. Das Allgemeine Gebührenverzeichnis wird von der Landesregierung erlassen. Soweit das Allgemeine Gebührenverzeichnis für eine kostenpflichtige Amtshandlung eine Verwaltungsgebühr nicht vorsieht, erlässt das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem für das Landesgebührenrecht zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung ein Besonderes Gebührenverzeichnis; diese Gebühren sind für die kommunalen Gebietskörperschaften bindend.

In (kommunalen) Selbstverwaltungsangelegenheiten werden die kostenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze von den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Satzung unter Beachtung der §§ 2 bis 7 des LGebG geregelt.

Die derzeit geltende Verwaltungsgebührensatzung samt dem Gebührenverzeichnis stammt aus den Jahren 1998/1999; die Gebührensätze wurden im Zuge der Euro-Umstellung zum 01.01.2002 geglättet; d.h. auf volle Euro-Beträge nach unten abgerundet. Insofern sind die Gebühren seit mehr als einem Vierteljahrhundert unverändert.

Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

Die Kosten für die Amtshandlungen haben sich in den vergangenen 25 Jahren deutlich erhöht; einerseits durch die gestiegenen Personalaufwendungen sowie gerade in den letzten fünf Jahren auch aufgrund erhöhter sächlicher Aufwendungen. Im Vergleich mit den Gebühren der umliegenden Städte Bingen, Ingelheim und Mainz besteht ein Anpassungsbedarf.

Aus der beiliegenden Anlage 2 sind die von der Verwaltung vorgeschlagenen neuen Gebührensätze ersichtlich.

In Abgleich mit dem aktuellen Verzeichnis (Anlage 3) wurde berücksichtigt, dass aufgrund gesetzlicher Änderungen die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 20 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei einer Grundstücksteilung nicht mehr erforderlich ist (Ifd. Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses).

Ferner haben sich aufgrund einer Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) die Rechtsnormen geändert (Ifd. Nr. 5), so dass eine entsprechende Anpassung notwendig ist.

Die unter Ifd. Nr. 1 bislang vorgesehene Gebührenstaffelung wird aufgehoben, da der entstehende Verwaltungsaufwand bei der Prüfung, ob ein Zeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes gemäß BauGB, unabhängig von der Höhe des im Notarvertrag vereinbarten Kaufpreises identisch ist; insofern wird eine Analogie mit Ifd. Nr. 4 geschaffen.

Anzumerken ist noch, dass weitere separate Entgeltsatzungen für den Friedhof, die Freiwillige Feuerwehr und die Obdachlosenunterkunft bestehen; für den Bereich des Bürgerhauses werden in einer Entgeltordnung Benutzungsgebühren für die Räumlichkeiten festgesetzt.

Ferner wie bekannt Beitrags- und Steuersatzungen für kommunale Abgaben; siehe <https://www.budenheim.de/verwaltung/rathaus/satzungen/>.

Schließlich wird im Hinblick auf die nun voraussichtlich zum 01.01.2027 in Kraft tretende Neuregelung der Umsatzbesteuerung ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Die bisherige Regelung, nach der kommunale Körperschaften nur bei Vorliegen eines „Betriebs gewerblicher Art“ umsatzsteuerpflichtig waren (§ 2 Abs. 3 UstG a. F.) ist abgeschafft. Stattdessen gilt der neue § 2b UstG. Das Ziel der Neuregelung liegt auf der Wettbewerbsneutralität zwischen öffentlichen Einrichtungen und privaten Anbietern. Sofern einzelne Leistungen in der Satzung der Gemeinde von privaten Unternehmern erbracht werden können, liegt ggf. ein fiktiver Wettbewerb vor und somit kann unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eine Umsatzsteuerbarkeit und Umsatzsteuerpflicht entstehen.



(Stv. Fachbereichsleiter Hartmann) (Fachbereichsleiter Seel)



(Erster Beigeordneter Wabra)

Satzung

der Gemeinde Budenheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten -Verwaltungsgebührensatzung- vom

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 2 bis 7 des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz (LGebG) in der Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473) und des § 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S. 62) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Gemeindeverwaltung Budenheim erhebt in Selbstverwaltungsangelegenheiten Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen entsprechend der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe des dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebühren

§ 2

Soweit nach dieser Satzung erhobene Gebühren oder Entgelte der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, verstehen sich die in dieser Satzung festgesetzten Beträge als Nettobeträge. Zusätzlich wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben und gesondert ausgewiesen. Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, so gilt der geänderte Satz automatisch, ohne dass es einer Änderung dieser Satzung bedarf. Die Umsatzsteuer ist entsprechend den geltenden steuerlichen Vorschriften an das zuständige Finanzamt abzuführen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Budenheim,

Gemeindeverwaltung Budenheim

(Stephan Hinz)

Bürgermeister

ANLAGE 2

ANLAGE ZUR SATZUNG DER GEMEINDE BUDENHEIM		
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom		
Lfd.-Nr.	Gegenstand:	Gebühr
1	Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes (§ 24 Absatz 1 und § 25 Absatz 1 Baugesetzbuch / BauGB) bei Grundstücken gemäß § 28 BauGB	52,00 €
2	Akteneinsicht; Einsichtnahme in amtliche Akten, Karteien, Bücher usw. außerhalb eines anhängigen Verfahren a) bei der Behörde je Arbeitsviertelstunde b) durch Versendung einer Akte (soweit nicht Gebührenfreiheit besteht)	nach Zeitaufwand; maximal 52,00 €
3	Fotokopien und Drucke (Arbeitsplatzdrucker); Fotokopien DIN A 3 (schwarz-weiß) Fotokopien DIN A 3 (farbig) Fotokopien DIN A 4 (schwarz-weiß) Fotokopien DIN A 4 (farbig)	je Seite 0,20 € je Seite 0,25 € je Seite 0,15 € je Seite 0,20 €
4	Für die Ausstellung von Vorrangeinräumungen, Zustimmungserklärungen zur Belastung von Erbbaurechten an gemeindeeigenen Grundstücken und Lösungsbewilligungen	52,00 €
5	Genehmigung für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien gemäß § 127 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) in Verbindung mit § 223 Absatz 4 TKG	75,00 €

ANLAGE ZUR SATZUNG DER GEMEINDE BUDENHEIM

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in
Selbstverwaltungsangelegenheiten
vom 11. Februar 1998

1. Änderung vom 10.03.1999
2. Änderung vom 28.11.2001

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Lfd.-Nr.	Gegenstand:	Gebühr/€
1	Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes (§24 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Baugesetzbuch) bei Grundstücken mit Grundstückswerten laut Kaufvertrag von € 0,00 bis € 7.500,-- von € 7.501,-- bis € 25.000,-- von € 25.001,-- bis € 50.000,-- von € 50.001,-- bis € 75.000,-- von € 75.001,-- und darüber	6,-- 16,-- 26,-- 36,-- 52,--
2	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB, dass eine Teilungsgenehmigung nicht erforderlich ist oder als erteilt gilt	31,--
3	Herstellen von Fotokopien Scharz-weiß-Kopien - Format DIN A 4 und Verkleinerungen von DIN A 3 auf DIN A 4 bei einer Auflage von 1 bis 10 Stück über 11 Stück - Format DIN A 3 und Vergrößerungen auf DIN A 3	--,15 --,10 --,20
4	Für die Ausstellung von Vorrangeinräumungen, Zustimmungserklärungen zur Belastung von Erbbaurechten an gemeindeeigenen Grundstücken und Lösungsbewilligungen	26,--
5	Zustimmung nach § 50 Abs. Telekommunikationsgesetz 1. Für die Trassen- bzw. Grabungsgenehmigungen (Erfassung, Bekanntmachung, Abstimmung mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Terminüberwachung) je Grabungsantrag 2. Zur Abgeltung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes für erforderlichen Trassenfestlegungen (Leitungsortung, Trassenuntersuchung mit Mehrspartenplänen, Ortsbegehungen und Besprechungen mit allen beteiligten Fachdienststellen) bis 100 m Trassenlänge pro m ab 101 m Trassenlänge pro m höchstens jedoch	72,-- 3,-- 2,-- 1.600,--